



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Waffen, Jagd, Fischerei
KVR-I/211

I.

Öffentliche Bekanntmachung

im Amtsblatt

Eilt	Sofort	Ø	5
Direktorium - HA II / BA G Nord			
28. NOV. 2019			
AZ:			
zK	zwV	R	Wv. Abt. Vg. Umi

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-44635
Telefax: 089 233-989 44635
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 11
Zimmer: 330
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

22.11.2019

Vollzug der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist; Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Ringes (Umweltzone)

I. Die Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat - erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung (beispielsweise Silvesterknaller, Böller) ist über das vom 02.01. bis 30.12. eines jeden Jahres bestehende Abbrennverbot hinaus auch am 31.12.2019 und 01.01.2020 jeweils von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr in der Verbotszone (Nr. 2) untersagt.
2. Die Verbotszone umfasst den gesamten Bereich innerhalb des Mittleren Ringes der Landeshauptstadt München (Umweltzone). Der genaue Umgriff der Verbotszone ist aus der Anlage 1 ersichtlich, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstr. 11, Raum 330, 80337 München

während der üblichen Öffnungszeiten (Montag: 7:30 Uhr – 12:00 Uhr, Dienstag: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr, Mittwoch: nur nach Terminvereinbarung, Donnerstag: 8:30 Uhr – 15:00 Uhr sowie Freitag: 7:30 Uhr – 12:00 Uhr) eingesehen werden.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

II. Gründe:

1. Sachverhalt

Während in ländlichen Gegenden das Abbrennen von Silvesterfeuerwerken in der öffentlichen Wahrnehmung nicht als Problem erscheint, wird in vielen Großstädten das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk kritisch gesehen und von einem immer größer werdenden Teil der Bevölkerung abgelehnt. Die Ablehnung beruht zum einen auf einer sehr engen Bebauung und der damit einhergehenden Bevölkerungsdichte und zum anderen auf den negativen Begleiterscheinungen (Lärm, aber auch Luftverschmutzung, Umweltbelastung, Brände, Verletzungen, Müll), die beim Abbrennen von Silvesterfeuerwerk entstehen. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der engen Bebauung und der damit einhergehenden geringen Luftzirkulation vor allem bei Inversionswetterlagen lediglich ein geringer Luftaustausch stattfindet, so dass sich der Feinstaub über viele Stunden in den Straßen hält und auch noch am darauffolgenden Tag deutlich wahrgenommen wird und vor allem bei kranken und älteren Personen zu Atemwegsbeschwerden führen kann.

In den Bürgerversammlungen der letzten zwei Jahre wurden und werden Anträge auf Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen bzw. Beschränkung von Silvesterfeuerwerk gestellt und meist mehrheitlich auch angenommen. Auch dies ist ein Indiz dafür, dass die Akzeptanz für Silvesterfeuerwerk mit den damit verbundenen Belästigungen und Beeinträchtigungen in der Münchener Bevölkerung schwindet.

Als weiteres Indiz für die schwindende Akzeptanz von Silvesterfeuerwerk in der Bevölkerung ist beispielhaft auch eine Umfrage von YouGov (<https://yougov.de/news/2018/12/17/die-deutschen-sind-bei-silvesterknallern-skeptisch/>) zu nennen. Darin wird aufgezeigt, dass 61% der Befragten in Deutschland ein Verbot von Silvesterknallern im Innenstadtbereich befürworten.

Das mit Silvesterfeuerwerk verbundene hohe Müllaufkommen wird auch von vielen Personen als großes Ärgernis empfunden. So hat sich in München dieses Müllaufkommen von 2018 auf 2019 von 60 auf 70 Tonnen erhöht.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat daher in der Sitzung im Kreisverwaltungsausschuss am 23.07.2019 mehrheitlich beschlossen, dass bereits an Silvester und Neujahr 2019/2020 eine Verbotszone für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung („Silvesterknaller“) im dichtbesiedelten Innenstadtbereich der Landeshauptstadt München eingerichtet werden soll. Dies soll dem Zweck dienen, einen mäßigenden Einfluss auf die negativen Begleiterscheinungen (vor allem Schutz vor Lärmbelästigung) beim Abbrennen von

Silvesterfeuerwerk ausüben zu können.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, ergibt sich aus § 36 Abs. 1 SprengG i.V. m. Ziffer 5 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 ZustV-GA i.V.m. Nr. 28.5 der dazugehörigen Anlage Besondere Zuständigkeiten und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2.2 Voraussetzungen

Zu Ziffer I.1 und I.2 (Abbrennverbot innerhalb des Mittleren Ringes)

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und 01. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Der Bereich innerhalb des Mittleren Ringes in München mit seiner mehrgeschossigen Bauweise ist „dichtbesiedelt“ nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. SprengV. Als Indiz für die Besiedlungsdichte kann die damit verwandte Bevölkerungsdichte herangezogen werden. Letztere wird regelmäßig anhand der Einwohnerzahl pro km² gemessen. München liegt hier mit großem Vorsprung (4.736 Einwohner pro km²) an der Spitze, während unter den anderen deutschen Großstädten z.B. Berlin auf Rang drei (4.090 Einwohner pro km²) oder Stuttgart auf Rang fünf (3.062 Einwohner pro km²) steht (https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_deutscher_Gemeinden,_nach_der_Bev%C3%B6lkerungsdichte_geordnet, Stand 31.12.2018).

Der Bereich innerhalb des Mittleren Ringes ist unzweifelhaft als „dichtbesiedelt“ anzusehen. Die Grenzen dieses Bereiches sind in der Regel der Münchener Bevölkerung bekannt sowie für auswärtige Besucher und Besucherinnen anhand der beiliegenden Anlage leicht erschließbar. Ferner ist der Zustrom von Besucherinnen und Besuchern in Zentrumsnähe an Silvester größer als in den Randbezirken des Stadtgebietes München. Daher ist es sachdienlich, den Umgriff der Verbotszone für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung auf das vom Mittleren Ring umschlossene Gebiet als bestimmten dichtbesiedelten Gemeindeteil i.S.v. § 24 Abs. 2 S.1 Nr. 2 1. SprengV zu erstrecken.

Der Ordnungsgeber bezweckt mit § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. SprengV zumindest auch den Schutz von Personen, die sich im dichtbesiedelten Bereich üblicherweise im Rahmen einer geschäftlichen oder freizeithlichen Beschäftigung im Freien aufhalten, vor der zunehmenden Lärmbelästigung durch Knallkörper an Silvester. Dieser Schutzzweck ist bei Personen erfüllt, die sich im mit mehrgeschossiger Bauweise versehenen Stadtkern Münchens aufhalten. Dort gezündete Knallkörper bringen aufgrund der Schallwirkung in den Häuserschluchten gerade für im Freien befindliche, aber auch für dort wohnende Personen eine erheblich größere Belästigung hinsichtlich

der Knallgeräusche mit sich, als dies in gelockert bebauten Gebieten oder gar außerhalb geschlossener Ortschaften der Fall ist.

Innerhalb der Verbotszone gibt es auch unbebaute Plätze (Grünflächen, Parks, Parkplätze, ...). Diese Flächen können jedoch im dichtbesiedelten Innenstadtbereich nicht aus dem Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung herausgenommen werden, da ansonsten mit einer örtlichen Verlagerung des Abbrennens von Knallkörpern in diese Bereiche zu rechnen wäre. Die Auswirkungen auf Anwohner und Anwohnerinnen sowie Besucher und Besucherinnen solcher Plätze wären aufgrund der zu erwartenden Konzentrationswirkung hinsichtlich der Lärmentwicklung umso größer, würde man das Abbrennen von Knallkörpern z.B. in der Mitte einzelner freier Plätze innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs gestatten.

Auch eine Gewerbe- oder Büronutzung von Bauten in diesem Gebiet steht dem Begriff der dichten Besiedlungsstruktur nicht entgegen. Die soeben geschilderten Bedenken im Hinblick auf einen „Flickenteppich“ kämen auch hier zum Tragen. Zudem erstreckt sich der Schutzzweck der Norm wie erläutert neben Bewohnern und Bewohnerinnen auch auf sich in der Stadt aufhaltende Menschen. Für letztere macht es keinen Unterschied, ob der Knallkörper-Schall von einem Wohn- oder von einem Bürogebäude reflektiert und verstärkt wird.

2.3 Ermessen

2.3.1 Entschließungsermessen

Vor zehn Jahren gingen kaum Beschwerden über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern an Silvester bei der Stadtverwaltung ein. Jedoch stieg das Beschwerdeaufkommen vor allem über Lärmbelästigungen im Zusammenhang mit Silvesterfeuerwerk im dichtbesiedelten Innenstadtbereich von München in den letzten Jahren kontinuierlich an. Daher sehen die Münchner Bürgerinnen und Bürger sowie die Stadtverwaltung nun aktuell einen entsprechenden Handlungsbedarf. Dies ist zurückzuführen auf die sehr enge Bebauung und die stetig ansteigende Zahl der Bevölkerung und der Silvesterfeiernden sowie auf die daraus resultierenden zunehmenden negativen Begleiterscheinungen – namentlich Lärmbelästigungen, die beim Abbrennen von Silvesterfeuerwerk entstehen.

In den Bürgerversammlungen der letzten zwei Jahre wurden Anträge auf Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen bzw. Beschränkung von Silvesterfeuerwerk gestellt und meist mehrheitlich auch angenommen. Auch dies ist ein Indiz dafür, dass die Akzeptanz für Silvesterfeuerwerk mit den damit verbundenen Belästigungen in der Münchener Bevölkerung schwindet.

Um hier einen mäßigenden Einfluss auf die Lärmbelästigungen beim Abbrennen von Silvesterfeuerwerk ausüben zu können, soll erstmals für 2019/2020 das Abbrennen der „knallenden“ Pyrotechnik im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. SprengV im Innenstadtbereich verboten werden.

2.3.2 Verhältnismäßigkeit

Das Abbrennverbot ist verhältnismäßig, da es hinsichtlich des Schutzes vor Lärmbelastigungen als geeignet, erforderlich und angemessen anzusehen ist.

a) Geeignetheit der Untersagung des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung

Es ist davon auszugehen, dass durch das Abbrennverbot im Bereich des Mittleren Ringes erheblich weniger Feuerwerkskörper zum Einsatz kommen.

Das Abbrennverbot ist daher geeignet, um die Anwohnerinnen und Anwohner sowie die Besucherinnen und Besucher vor den durch Feuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung bedingten Belästigungen zu schützen.

b) Erforderlichkeit der Untersagung des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung

Das Abbrennverbot ist auch erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist, durch welches die Anwohnerinnen und Anwohner sowie die Besucherinnen und Besucher vor den oben genannten Lärmbelästigungen geschützt werden können.

Ebenfalls ist es erforderlich, das Verbot zum Jahreswechsel auf die kompletten 24 Stunden des 31.12.2019 sowie die kompletten 24 Stunden des 01.01.2020 festzulegen. Mildere Mittel, wie eine Begrenzung der Abbrennzeiten auf ein paar Stunden, kommen nicht in Betracht, da davon ausgegangen werden kann, dass sich an diesen beiden Tagen das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung ansonsten zeitlich in die übrigen Stunden verlagern würde und somit kein effektiver Schutz vor den oben genannten Belästigungen gewährleistet wäre.

Die in den letzten Jahren eingegangenen Beschwerden richteten sich vor allem auch gegen das Abbrennen vor Silvester. So wird vorgetragen, dass bereits ab Beginn des Verkaufs der Pyrotechnik diese auch abgebrannt wird (was verboten ist). Hierbei ist feststellbar, dass, je mehr man sich dem Jahreswechsel annähert, auch die Intensität zunimmt, in der die Silvesterknaller abgebrannt werden. Würde man hier die Zeiten auf z.B. 12 Stunden begrenzen, würde das dazu führen, dass manche Verwender von Pyrotechnik unter Umständen auf die frühen Morgenstunden des 31.12. oder die späten Abendstunden des 01.01. ausweichen würden. Hierbei ist ebenfalls zu beachten, dass die Knallerei vor allem in den frühen Morgenstunden (z.B. von 0.00 bis 08.00) dazu führt, dass die Ruhe der Anwohner durch den Lärm erheblich gestört wird.

c) Angemessenheit

Das angeordnete Abbrennverbot ist auch angemessen und somit **verhältnismäßig im engeren Sinn**. Das Kreisverwaltungsreferat hat mit der Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches des Abbrennverbotes auf den Mittleren Ring die Vorgaben aus § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. SprengV eingehalten, da dieser Bereich unzweifelhaft als „dichtbesiedelt“ anzusehen ist. Dem Abbrennverbot steht die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) nicht entgegen. Hierzu im Einzelnen:

Der Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 GG, wonach jede selbstbestimmte menschliche Handlung geschützt ist, ist zwar eröffnet. Darunter ist auch das sachgemäße Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit

findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz.

Das Abbrennverbot für 24 Stunden am 31.12.2019 und für 24 Stunden am 01.01.2020 greift zwar in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ein, ist aber aufgrund des vorrangigen Schutzes der Bevölkerung vor Lärmbelästigung – welcher auch dem Schutz der Gesundheit (Hörsturz, Stress, Schlafstörungen) der Bevölkerung dient – verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die Einschränkungen der Feiernden durch das räumlich beschränkte Abbrennverbot wiegen weniger schwer als der Schutz der Bevölkerung vor der Lärmbelästigung. Dabei ist zu beachten, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ohne ausschließliche Knallwirkung nicht verboten wird und dass ein Ausweichen auf Bereiche außerhalb des Mittleren Ringes zum Zwecke des Abbrennens von **Silvesterknallern möglich und zumutbar ist. Eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zum Schutz der Rechte Dritter (Schutz der Bevölkerung und der Feiernden vor Lärmbelästigungen) ist möglich.**

Daher ergibt die Abwägung des Schutzes der Bewohnerinnen und Bewohner als auch der Besucherinnen und Besucher des Bereiches innerhalb des Mittleren Ringes vor der Belästigung durch Lärm den eindeutigen Vorrang gegenüber dem Interesse Einzelner am ungehinderten Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen nach Art. 2 Abs. 1 GG muss, insoweit er die Rechte Dritter auf Schutz vor Lärmbelästigungen verletzt, zurückstehen.

2.4 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Zu Ziffer I.3 (Sofortige Vollziehung der Ziffern I.1 bis I.2)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich zunächst aus der dringenden Notwendigkeit, Belästigungen der Bevölkerung durch Lärm mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Würde man dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung den Vorrang einräumen, nähme man in Kauf, die Bevölkerung bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung am 31.12.2019 und 01.01.2020 den beschriebenen Lärmbelästigungen auszusetzen, was aufgrund der obigen Schilderung nicht hingenommen werden kann.

Das Kreisverwaltungsreferat muss im Rahmen der Silvesterfeierlichkeiten 2019/2020 davon ausgehen, dass im Bereich des Mittleren Ringes feiernde Personen durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern mit ausschließlicher Knallwirkung eine erhebliche Lärmbelästigung verursachen, was verhindert werden soll.

Das besondere öffentliche Vollzugsinteresse besteht insoweit, als durch sofort wirkende Maßnahmen die Lärmbelästigung schon zum Jahreswechsel 2019/2020 eingeschränkt werden kann.

Die Abwägung des öffentlichen Interesses an einer sofortigen Wirksamkeit der Anordnungen zum Schutze der Bevölkerung vor einer übermäßigen Lärmbelastung beim Abbrennen von „Silvesterknallern“ gegenüber dem privaten Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels ergibt daher einen eindeutigen Vorrang der öffentlichen Belange.

2.5 Inkrafttreten

Zu Ziffer I.4 (Inkrafttreten)

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ergibt sich aus Art 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

2.6 Kostenentscheidung

Zu Ziffer I.5 (Kosten)

Die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung liegt im öffentlichen Interesse. Kosten werden aus diesem Grunde gem. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 Kostengesetz nicht erhoben.

Hinweise

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
2. Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.
3. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände aller Art ist in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten (§ 23 Abs. 1 1. SprengV).
4. Das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 an Personen unter 18 Jahren stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit Geldbuße bestraft (§§ 22 Abs. 3 i.V.m. 40 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d i.V.m. 41 Abs. 1a SprengG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

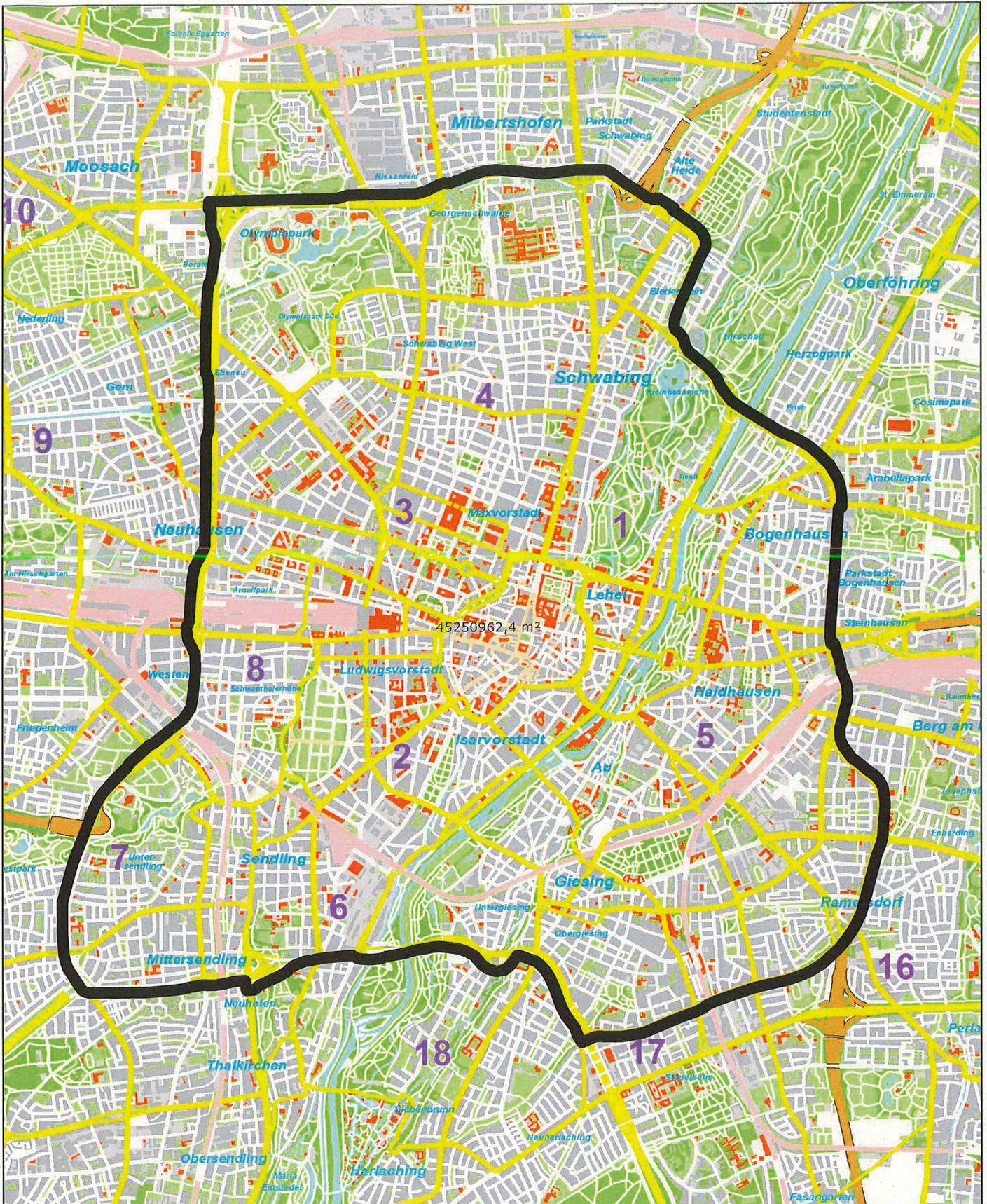
Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

II. An das Direktorium, D-I PIA

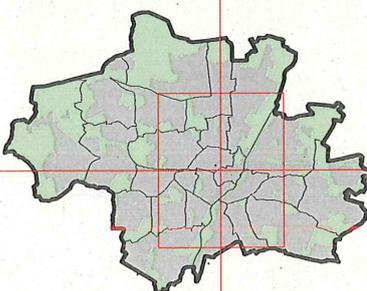
mit der Bitte den verfügenden Teil der Allgemeinverfügung (I., S. 1), die Hinweise, die Rechtsbehelfsbelehrung sowie die Anlage mit Verbotszone zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zu veröffentlichen.

III. Abdruck von I. und II. an

- a) Polizeipräsidium München mit der Bitte die Polizeiinspektionen in Kenntnis zu setzen
- b) Kreisverwaltungsreferat HA I/22
- c) Kreisverwaltungsreferat HA I/62 (KAD) mit der Bitte um Überwachung in ihrem Bereich
- d) Direktorium - HA II/BA Geschäftsstellen Nord, Süd, Ost, West und Mitte mit der Bitte zur Weitergabe an die Bezirksausschüsse



45250962,4 m²



Verbotzone Pyrotechnik m. ausschl. Knallwirkung

Erstellt für Maßstab 1:50.000
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet



Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Ersteller KVR I/21
Erstellungsdatum 05.09.2019

